



Nummer: 162/2019
den 19.11.2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 05. Dez. 2019
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spende zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- a) Sammelspende von verschiedenen anonymen Spendern, in Höhe von 181,73 €, eingegangen am 21.11.2018.
- b) Spende von Frau Carla Faig, 1667 Route 101, Nasonworth / NB E3C 2E2, Canada, in Höhe von 130,00 €, eingegangen am 06.07.2019.
- c) Spende des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, Vorsitzender Herr Hans Weil, Vogelsangstraße 11, 73257 Köngen, in Höhe von 40.000,00 €, eingegangen am 04.11.2019.
- d) Sammelspende von verschiedenen anonymen Spendern, in Höhe von 57,65 €, eingegangen am 13.10.2019.
- e) Spende von Frau Maria Frommer, Falkenstraße 18, 71032 Böblingen, in Höhe von 35,00 €, eingegangen am 06.07.2019.

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- f) Spende der Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen, in Höhe von 20.000,00 €, eingegangen am 10.10.2019.
- g) Anonyme Spende, in Höhe von 100,00 €, eingegangen am 04.10.2019.
- h) Spende der Firma TTS Tooltechnik Systems AG & Co. KG, Wertstraße 20, 73240 Wendlingen, in Höhe von 3.000,00 €, eingegangen am 08.11.2019.
- i) Spende von Herr Baris Dag, Zwettler Weg 22, 73207 Plochingen, in Höhe von 2.000,00 €, eingegangen am 06.11.2019.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat